



Regierungsratsbeschluss vom 08. Mai 2018

Überarbeitung der Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe

P180446

Überarbeitung der Richtlinien für die Anerkennung von stationären und teilstationären Einrichtungen im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt

P180448

1. Der Regierungsrat genehmigt die aktualisierten «Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung von Behandlungen in stationären / teilstationären Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt» vom 24. April 2018. Der Vorsteher des Gesundheitsdepartements wird ermächtigt, die Richtlinien zu unterzeichnen.
2. Der Regierungsrat genehmigt die «Richtlinien für die Anerkennung von stationären und teilstationären Einrichtungen im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt» vom 24. April 2018. Der Vorsteher des Gesundheitsdepartements wird ermächtigt, die Richtlinien zu unterzeichnen.

Begründung

Seit dem Jahr 2006 ist die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements zuständig für die Erteilung von Kostengutsprachen und die Finanzierung stationärer sozialpädagogischer Suchttherapien bei Personen mit Sozialhilfeunterstützung. Dazu wurden die «Richtlinien betreffend Indikation und Finanzierung therapeutischer Behandlungen in Einrichtungen der stationären Suchthilfe des Kantons Basel-Stadt» erarbeitet und 2006 erlassen. Da seither mehr als zehn Jahre vergangen sind, werden die Richtlinien an die aktuelle Praxis angepasst, wobei keine materiell-rechtlichen und/oder inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden. Im Zuge der Überarbeitung dieser Richtlinien sollen auch die «Richtlinien für die Anerkennung von stationären und teilstationären Einrichtungen im Suchthilfebereich des Kantons Basel-Stadt» vom 17. Februar 2009, welche die Vorgaben für eine Anerkennung für die kantonalen stationären und teilstationären sozialpädagogischen Therapieeinrichtungen im Suchthilfebereich beinhalten, an die bestehende Praxis angepasst werden.

